

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 733/1999 des Rates vom 30. März 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2557/94** 1
- Verordnung (EG) Nr. 734/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 735/1999 der Kommission vom 8. April 1999 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 736/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Anpassung der in Irland gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen** 13
- Verordnung (EG) Nr. 737/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 15
- Verordnung (EG) Nr. 738/1999 der Kommission vom 8. April 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste 17
- Verordnung (EG) Nr. 739/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 18
- Verordnung (EG) Nr. 740/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 19

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| Inhalt (Fortsetzung) | Verordnung (EG) Nr. 741/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 | 20 |
| | Verordnung (EG) Nr. 742/1999 der Kommission vom 8. April 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 566/1999 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais | 21 |
| | Verordnung (EG) Nr. 743/1999 der Kommission vom 8. April 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse | 22 |
| | Verordnung (EG) Nr. 744/1999 der Kommission vom 8. April 1999 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China | 23 |
| | * Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos | 24 |
| <hr/> | | |
| | Berichtigungen | |
| | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 198/1999 der Kommission vom 28. Januar 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung (ABl. L 22 vom 29.1.1999) | 27 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 733/1999 DES RATES

vom 30. März 1999

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2557/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorherige Untersuchungen

- (1) Die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und Rußland waren bereits Gegenstand einer Reihe von Antidumpinguntersuchungen.
- (2) Auf Antrag der „Chambre syndicale de l'électrometallurgie et de l'électrochimie“ vom Januar 1988 wurde eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion⁽²⁾ eingeleitet (nachstehend „erste Untersuchung“ genannt). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2808/89⁽³⁾ wurden endgültige Zölle in Höhe von 21,8 % für die Volksrepublik China und von 22 % für die Sowjetunion eingeführt.
- (3) Der Einführer Extramet, der bei der Untersuchung mitarbeitete, reichte Klagen beim Gerichtshof ein, und die Verordnung (EWG) Nr. 2808/89 wurde im Juni 1992 vom Gerichtshof für ungültig erklärt⁽⁴⁾. Nach Ansicht des Gerichtshofs war die Schädigung nicht hinreichend untersucht worden. Daraufhin veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung⁽⁵⁾, mit der sie die Parteien über die Möglich-

keit der Erstattung der vereinnahmten Zölle informierte.

- (4) Im folgenden setzte die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses die Parteien in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁶⁾ veröffentlichten Bekanntmachung von der Wiederaufnahme der Untersuchung in Kenntnis (nachstehend „zweite Untersuchung“ genannt).
- (5) Da die Verordnung (EWG) Nr. 2808/89, mit der die erste Untersuchung abgeschlossen wurde, vom Gerichtshof rückwirkend für ungültig erklärt worden war, blieb die Untersuchung der Kommission offen. Damit die Kommission die Untersuchung aufgrund aktueller Informationen abschließen konnte, wurden die neuesten Daten zu Dumping und Schädigung gesammelt. Die Kommission verschickte zusätzliche Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien.

2. Geltende Maßnahmen

- (6) Im Anschluß an die wiederaufgenommene Untersuchung führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2557/94⁽⁷⁾ endgültige Zölle in der aufgrund der vorläufigen Sachaufklärung mit der Verordnung (EG) Nr. 892/94 der Kommission⁽⁸⁾ festgestellten Höhe ein, d. h. 2 074 ECU/t auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in China und 2 120 ECU/t auf die Einfuhren von Calciummetall mit Ursprung in Rußland. Die Zölle wurden für beide Länder in Höhe der Schadensschwelle festgesetzt, da diese geringer waren als die jeweiligen Dumpingspannen.
- (7) Im Januar 1995 erhob der Calciummetalleinführer „Industrie des Poudres Sphériques“ (IPS), vormals Extramet, beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2557/94. Am 15. Oktober 1998 wies das Gericht erster

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbI. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

⁽²⁾ ABl. C 20 vom 26.1.1988, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 271 vom 20.9.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ Rechtssache C-358/89, Extramet Industrie SA/Rat, Slg. 1992, I-3813.

⁽⁵⁾ ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. C 298 vom 14.11.1992, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 270 vom 21.10.1994, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. L 104 vom 23.4.1994, S. 5.

Instanz die Klage von IPS ab. Das Gericht stellte fest, daß die Kommission zu Recht den Schluß gezogen hatte, daß die aus Rußland und China eingeführte Ware der in der Gemeinschaft hergestellten Ware gleichartig ist. Außerdem kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß sich der Gemeinschaftshersteller nicht geweigert hatte, seine Ware an IPS zu verkaufen, und daß zusätzliche Bezugsquellen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada zur Verfügung stehen⁽¹⁾.

3. Gründe für die Interimsüberprüfung

- (8) Beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 erachtete es der Rat als angemessen, daß die Kommission die Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten überprüfte, sofern es die Wettbewerbsbedingungen in diesem Wirtschaftszweig erforderten, oder andernfalls ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Der Grund für diese Bestimmung lag in der Besonderheit des Calciummetallmarkts, daß es nämlich in der Gemeinschaft nur einen einzigen Hersteller dieser Ware gab und weltweit die Anzahl der Hersteller von Calciummetall sehr begrenzt ist. Unter diesen Umständen hielt es der Rat für ratsam, die Auswirkungen der Maßnahmen vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Marktsituation für diese besondere Ware zu untersuchen.
- (9) Dementsprechend veröffentlichte die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung⁽²⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt). Im Verlauf der Untersuchung behauptete IPS, daß die Inlandspreise im Vergleichsland, den Vereinigten Staaten von Amerika, erheblich gefallen seien. Da diese Preise in der Untersuchung, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 abgeschlossen wurde, bei der Ermittlung des Normalwerts⁽³⁾ zugrunde gelegt worden waren, forderte die Kommission alle Parteien zur Stellungnahme auf. Nach der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 sollten jedoch lediglich die Schädigung und das Interesse der Gemeinschaft, nicht aber das Dumping Gegenstand der Überprüfung sein, weshalb IPS hinreichende Beweise nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung vorlegen mußte, damit die Überprüfung auf die Untersuchung des Dumpings ausgeweitet werden konnte. IPS legte Marktforschungsdaten vor, denen zufolge der Preis von Calciummetall im freien Verkehr auf dem US-

Markt gefallen war. IPS legte jedoch trotz einer schriftlichen Aufforderung durch die Kommission keine Berechnung vor, aus der entnommen werden konnte, daß ein Vergleich der Marktforschungsdaten, auf die das Unternehmen sich stützte, mit den chinesischen und russischen Ausführpreisen zu einer Verringerung oder Aufhebung der 1994 festgestellten Dumpingspannen führte, die sich auf 2 202 ECU/t für die chinesische Ware und auf 2 502 ECU/t für die russische Ware auf der Stufe frei Grenze der Gemeinschaft beliefen. Daher wurde der Schluß gezogen, daß IPS keine hinreichenden Beweise vorgelegt hatte, um eine Überprüfung des Dumpingaspekts zu rechtfertigen.

- (10) Folglich beschränkte sich die Überprüfung auf den Aspekt der Schädigung.

4. Überprüfung

- (11) Die Kommission unterrichtete alle bekanntermaßen betroffenen Parteien offiziell von der Einleitung der Überprüfung und gab den interessierten Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (12) Ein Einführer und eine Ausführerorganisation nahmen schriftlich Stellung und wurden gehört.
- (13) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von einem Gemeinschaftshersteller und einem Einführer.
- (14) Die Kommission holte alle für die Ermittlung der Schädigung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Untersuchungen durch:
- a) *Gemeinschaftshersteller*
- PEM Electrométallurgie S.A., Paris (Frankreich);
- b) *Einführer*
- Industrie des Poudres Sphériques S.A., Annemasse (Frankreich).
- (15) Die Untersuchung der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. September 1995 (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).
- (16) Die Untersuchung konnte aus mehreren Gründen nicht innerhalb der in der Grundverordnung vorgesehenen normalen Frist abgeschlossen werden. Erstens reichte IPS im Juli 1994 eine Beschwerde

⁽¹⁾ Rechtssache T-2/95, Industrie des Poudres Sphériques gegen Rat, Slg. 1998, II-000. IPS hat Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt; davon sind jedoch die Feststellungen des Gerichts in der Sache nicht betroffen.

⁽²⁾ ABl. C 2 vom 5.1.1996, S. 2.

⁽³⁾ Vgl. Randnummern 12 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 892/94 und Randnummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 2557/94.

wegen angeblicher Zuwiderhandlung des Gemeinschaftsherstellers gegen Artikel 86 des Vertrags ein, so daß eine Untersuchung gemäß Verordnung Nr. 17 eingeleitet wurde. Es erschien wünschenswert, die Ergebnisse dieser Wettbewerbsuntersuchung abzuwarten, da davon ausgegangen wurde, daß diese Untersuchung Klarheit über die Begründetheit der Einwände von IPS hinsichtlich der Schadensursache schaffen würde. Im November 1996 unterrichtete die Kommission IPS über ihre Entscheidung, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Zweitens mußte die Kommission ungeachtet dieser Entscheidung noch die im ersten Halbjahr 1997 von IPS und dem Gemeinschaftshersteller vorgebrachten Sachäußerungen zur Überprüfung des Dumpings prüfen. Da IPS, wie unter Randnummer 9 dargelegt, schließlich keine hinreichenden Beweise für eine Änderung der Dumpingspanne während des vorgeschlagenen Untersuchungszeitraums vom 1. Oktober 1994 bis zum 30. September 1995 vorlegte, gab die Kommission ihre Feststellungen im Oktober 1997 bekannt und hörte die Parteien auf deren Antrag im Dezember 1997. Bei dieser Gelegenheit brachten die Parteien kritische Anmerkungen zu dem von der Kommission zugrunde gelegten Zahlenmaterial vor, woraufhin die Kommission alle verwendeten Daten erneut überprüfte. Drittens führte die Kommission, wie unter Randnummer 54 dargelegt, langwierige Verhandlungen mit den russischen Ausführern über Verpflichtungen.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

(17) Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Calciummetall. Calciummetall wird auf zwei verschiedene Arten hergestellt:

- Das erste Verfahren, die Reduktion von Kalk mit Aluminium, wird von dem Gemeinschaftshersteller und den Herstellern in den USA und Kanada angewandt.
- Das zweite Verfahren, die Schmelzflußelektrolyse von Calcium mit anschließender Destillation, wird von den russischen und den chinesischen Herstellern angewandt.

Die Ware ist in verschiedenen Formen und Größen (Kronen, Stücke, Drehspäne, Späne und Körner bzw. Granulat) und in verschiedenen Reinheitsgraden (über 96 %, unabhängig vom Herstellungsverfahren) erhältlich. Der Preis variiert je nach Größe und insbesondere nach dem Reinheitsgrad. Calciummetall wird entsprechend dem Reinheitsgrad und dem Gehalt an Aluminium und Magnesium in drei Kategorien unterteilt: Typ „R“ (Stan-

dardtyp mit einem Calciumgehalt von 97 %), Typ „N“ und Typ „NN“ (nuklearer Typ mit einem höheren Reinheitsgrad).

(18) Calciummetall wird in der Gemeinschaft hauptsächlich von zwei Wirtschaftszweigen verwendet:

- der Blei- und Ferrolegierungsindustrie, die Stücke und Späne benötigt, und
- der Stahlindustrie, die Körner benötigt, die durch die mechanische Pulverisierung von Stücken, Drehspänen und Spänen gewonnen werden, oder Granulat, das durch Einschmelzung und Zerstäubung gewonnen wird.

2. Gleichartige Ware

(19) IPS behauptete, daß das Calciummetall mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China nicht mit dem in der Gemeinschaft hergestellten Calciummetall identisch sei. Die Untersuchung ergab, daß die beiden vorgenannten Herstellungsverfahren einen geringfügigen Unterschied bei der Zusammensetzung der Ware bewirken. Das von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte Standardcalciummetall weist einen Reinheitsgrad von 97 % und die Ware der russischen und chinesischen Hersteller einen Reinheitsgrad von 98,5 % und 99,7 % auf. Der einzige sich daraus ergebende Unterschied liegt darin, daß bei dem von IPS angewandten Verfahren zur Gewinnung von Granulat bei der Verwendung von in der Gemeinschaft hergestelltem Calciummetall mehr Rückstände auftreten. Dies beeinflußt die Austauschbarkeit der Ware jedoch nicht. Außerdem stellt der Gemeinschaftshersteller noch einen anderen Typ von Calciummetall mit niedrigem Sauerstoffgehalt und einem Reinheitsgrad von 98,5 % her, daß mit dem Calciummetall der russischen und chinesischen Hersteller identisch ist. Diese Feststellungen wurden in einer Studie bestätigt, die ein unabhängiges Labor im Zuge der vorgenannten Wettbewerbsuntersuchung durchführte. IPS räumte ein, daß die auf Bestellung von IPS vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft speziell hergestellte bessere Qualität (Reinheitsgrad 98,5 %) zwar den Anforderungen entspreche, das Unternehmen aber keinen Aufschlag im Vergleich zu dem Preis für das Calciummetall mit Standardreinheitsgrad (Reinheitsgrad 97 %) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zahlen wolle.

(20) Daher wird der Schluß gezogen, daß die fragliche Ware, d. h. die Ausfuhren aus China und Rußland in die Gemeinschaft, mit der in der Gemeinschaft hergestellten Ware praktisch identisch, mit ihr austauschbar und folglich gleichartig ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung,

wobei daran erinnert sei, daß in der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 die Feststellung getroffen wurde, daß die Ware auch mit dem in den USA, dem zur Ermittlung der Dumpingspanne herangezogenen Vergleichsland, hergestellten Calciummetall gleichartig ist.

C. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (21) Zur Ermittlung der Schädigung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung prüfte die Kommission Daten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. September 1995 (dem Bezugszeitraum). Bei der Berechnung der Differenz zwischen den Ausführpreisen und den Preisen und der Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsberechnung) wurde der Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis zum 30. September 1995 (nachstehend „Referenzzeitraum“ genannt) zugrunde gelegt.

Geographisch erstreckte sich die Untersuchung im Bezugszeitraum auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung der Interimsüberprüfung, d. h. auf die Gemeinschaft der 15 Mitgliedstaaten. Bei der Schadensuntersuchung wurden die in Artikel 3 der Grundverordnung genannten Faktoren berücksichtigt.

2. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (22) Die Auswirkungen der Einfuhren von Calciummetall aus China und Rußland sollten kumulativ beurteilt werden im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung. Die in der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 festgestellten Dumpingspannen bei den Einfuhren aus beiden Ländern übersteigen 2 %, und die Einfuhrmengen sind in beiden Fällen nicht geringfügig im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung, da auf sie ein Anteil von jeweils mehr als 1 % am Gemeinschaftsmarkt entfällt.
- (23) Ferner ist eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren sowohl angesichts der Wettbewerbsbedingungen zwischen den eingeführten Waren als auch zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen Gemeinschaftsware angemessen. Sie sind alle untereinander austauschbar, werden geographisch auf denselben Märkten verkauft oder zum Verkauf angeboten und weisen dieselben oder vergleichbare Vertriebskanäle auf.

3. Kumuliertes Volumen und kumulierter Marktanteil der gedumpte Einfuhren

- (24) Die kumulierten Einfuhrmengen der fraglichen Ware aus Rußland und der Volksrepublik China stiegen von 612 t im Jahr 1992 auf 1 007 t im Referenzzeitraum. Da jedoch auch der Gesamtverbrauch stieg, gingen die Marktanteile der Einfuhren von 51,8 % im Jahr 1992 auf 40,2 % im Referenzzeitraum zurück. Diese Zahlen wurden noch einmal gesondert überprüft, da die Parteien nach der Bekanntmachung geltend gemacht hatten, daß die ursprünglich von der Kommission zugrunde gelegte Menge der Einfuhren im freien Verkehr zu hoch war. Die Kommission überprüfte erneut alle verfügbaren Angaben über die Einfuhren und die Antworten auf den Fragebogen; dabei stellte sie fest, daß diese Behauptung teilweise gerechtfertigt war. Die Zahlen wurden entsprechend berichtigt. Außerdem berücksichtigte die Kommission, wie unter Randnummer 28 erläutert, bei der Ermittlung der Marktanteile der russischen und chinesischen Ausfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt ebenfalls die Einfuhrgeschäfte, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit waren.

Die zweite Untersuchung ergab für die russischen und chinesischen Ausfuhren einen Marktanteil von 52,8 % im Jahr 1992. Der geringfügige Unterschied zu dem vorstehenden Wert von 51,8 %, der in der Verordnung (EG) Nr. 892/94 zugrunde gelegt wurde, ist darauf zurückzuführen, daß bei der zweiten Untersuchung noch nicht alle Daten für das Jahr 1992 verfügbar waren.

4. Preise der gedumpte Ware

- (25) Bei dem Vergleich der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit denen der Einfuhren legte die Kommission die Durchschnittspreise auf der Basis der Verkäufe an den ersten unabhängigen Einführer im Fall der Einfuhren und an die ersten unabhängigen Abnehmer für den Gemeinschaftshersteller zugrunde. Die Vergleiche wurden auf Handelsstufen gezogen, die bekanntermaßen mit denen der Einfuhren aus China und Rußland vergleichbar waren.
- (26) Die Kommission stellte fest, daß die Preise der chinesischen und russischen Ausfuhren im Referenzzeitraum immer noch unter den Preisen des Gemeinschaftsherstellers lagen, und zwar um durchschnittlich 52,2 % bei den Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und 52,5 % bei den Einfuhren mit Ursprung in Rußland.

5. Verbrauch in der Gemeinschaft

(27) Bei der Berechnung des sichtbaren Verbrauchs von Calciummetall in der Gemeinschaft wurden die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft, die auf der Grundlage überprüfter Zahlenangaben des Gemeinschaftsherstellers ermittelt wurden, zu den den Eurostat-Statistiken entnommenen Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft hinzugerechnet. Nach der Untersuchung gab die Kommission den Parteien die Zahlen über den Verbrauch in der Gemeinschaft bekannt. Diese Zahlen insbesondere über die Einfuhrmengen wurde angefochten, und die Kommission nahm erneut eine sorgfältige Überprüfung vor. Ausgehend von den detaillierten Informationen im Zuge der Überprüfung der Angaben zu den Verkäufen in der Gemeinschaft und den Gesamteinfuhren wurde festgestellt, daß der Gemeinschaftsmarkt für Calciummetall von 1 182 t im Jahr 1992 auf rund 2 502 t im Referenzzeitraum und damit um insgesamt 112 % wuchs.

(28) Eine Partei focht die Berücksichtigung der Einfuhren an, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit sind, und argumentierte, daß nur die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführten Einfuhren den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigen könnten. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß zu den Transaktionen, die einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schädigen können, d. h. gedumpte Einfuhren, auch die Einfuhren zählen, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit sind, da gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Grundverordnung eine Ware als gedumpte gilt, wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft — im Gegensatz zu ihrer Überführung in den freien Verkehr — niedriger ist als ihr Normalwert. Außerdem können die Verkäufe der Ware an Unternehmen, die die Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen der aktiven Veredelung in Anspruch nehmen, durchaus zu der Schädigung des Gemeinschaftsherstellers beitragen, da sie die Absatzmöglichkeiten schmälern, die ihm ansonsten offenständen.

Folglich und entsprechend der herkömmlichen Praxis zog der Rat den Schluß, daß die Berücksichtigung der Einfuhrtransaktionen, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit waren, bei der Beurteilung der Schädigung gerechtfertigt war.

6. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung

(29) Im Bezugszeitraum stieg die Produktion des Gemeinschaftsherstellers um 67 % an.

(30) Ab 1994 investierte der Gemeinschaftshersteller in neue Öfen. Dies führte zu einer Erweiterung seiner Produktionskapazität um 24 % im Bezugszeitraum.

(31) In demselben Zeitraum steigerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Kapazitätsauslastung um 30 %.

Verkäufe in der Gemeinschaft

(32) Im Bezugszeitraum verdreifachte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkäufe nahezu.

(33) Die Steigerung bei Produktion und Verkäufen zwischen 1993 und dem Ende des Referenzzeitraums war auf die vorübergehende Erschließung eines neuen Marktes durch einen Abnehmer in der Stahlseilindustrie zurückzuführen. Dieser neue Abnehmer kaufte 1994 rund 32 % der Produktion des Gemeinschaftsherstellers. Der Gemeinschaftshersteller legte Beweise dafür vor, daß dieser neue Abnehmer ab dem vierten Quartal 1995 für die Herstellung von Stahlseilen in seinen drei Betrieben kein Calciummetall mehr verwendete. Trotz der Behauptung von IPS, daß ihm ein solch wichtiger Beteiligter nicht bekannt sei, zeigten die vom Gemeinschaftshersteller für die Überprüfung vorgelegten Beweise eindeutig, daß dieser Abnehmer existierte und daß alle Calciummetalllieferungen an diesen Abnehmer im vierten Quartal 1995 infolge einer Änderung seiner Geschäftspolitik endgültig eingestellt wurden.

Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(34) Zwischen 1992 und dem Referenzzeitraum stieg der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 36,5 % im Jahr 1992 auf 46 % im Referenzzeitraum. Die zweite Untersuchung ergab für 1992 einen Marktanteil von 31,7 %⁽¹⁾. Dieser Wert wurde jedoch durch eine Extrapolation der während des 16monatigen Bezugszeitraums der zweiten Untersuchung (1. Juli 1991 bis 31. Oktober 1992) getroffenen Feststellungen für das Kalenderjahr 1992 ermittelt. In der vorliegenden Untersuchung wurden die Marktanteile auf der Grundlage überprüfter Daten für das Jahr 1992 ermittelt, die während der ursprünglichen Untersuchung nicht zur Verfügung standen. Wie unter Randnummer 28 dargelegt, erachtete die Kommission es außerdem als angemessen, die Marktanteile auf der Grundlage der Gesamteinfuhren zu ermitteln. Die Marktanteile wurden erneut berechnet, um ihren Trend im Bezugszeitraum auf der Basis derselben Methodik zu ermitteln.

⁽¹⁾ Vgl. Randnummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 892/94.

Bestände

- (35) Im Referenzzeitraum wurden die Bestände um 40 % abgebaut. Zwischen 1994 und dem Ende des Referenzzeitraumes stiegen ausweislich der Überprüfung die Bestände jedoch plötzlich um 40 %.

Rentabilität

- (36) Die Lage des Gemeinschaftsherstellers verbesserte sich zwar nach der Einführung der Antidumpingzölle im Jahr 1994, aber nicht in einem Ausmaß, daß er Gewinne erzielen konnte. Von 1992 bis 1993 waren größere Verluste zu verzeichnen, aber die Lage verbesserte sich im Referenzzeitraum. Trotz der verbesserten Rentabilität konnte der Gemeinschaftshersteller dennoch nicht kostendeckend arbeiten.

7. Wettbewerbsbedingungen

- (37) Der Gerichtshof war in der Rechtssache C-385/89, Extramet gegen Rat, zu dem Ergebnis gekommen, daß die Organe das Vorliegen einer Schädigung nicht ordnungsgemäß festgestellt und insbesondere nicht geprüft hatten, ob der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Schädigung nicht selbst verursacht hatte, indem er mit IPS einen wichtigen Abnehmer in der Gemeinschaft nicht mit der Ware beliefert hatte.
- (38) Der Gemeinschaftshersteller wurde im März 1992 durch den französischen Conseil de la Concurrence für sein Verhalten verurteilt, das als Behinderung eines Konkurrenten auf einem nachgeordneten Markt ausgelegt wurde, da er sich 1984 geweigert hatte, IPS (vormals Extramet) zu beliefern. Das Urteil wurde vom Berufungsgericht (Cour d'Appel) in Paris bestätigt. Das Berufungsgericht erklärte jedoch auch, daß dem Gemeinschaftshersteller nach 1984 keine ungesetzlichen Wettbewerbspraktiken angelastet werden konnten.
- (39) Am 20. Juli 1994 stellte der Einführer, IPS, bei der Kommission einen Antrag gemäß der Verordnung Nr. 17 wegen eines Verstoßes gegen Artikel 86 des Vertrags durch den behaupteten Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch den Gemeinschaftshersteller. Er machte drei Argumente geltend. Erstens mißbrauche der Gemeinschaftshersteller die Antidumpingverfahren, um Informationen über die Kosten und die allgemeine Position seiner Konkurrenten auf dem Markt zu erhalten. IPS behauptete ferner, der Gemeinschaftshersteller habe die Kommission hinsichtlich der Schädigung in der Gemeinschaft in die Irre geführt. Zweitens habe sich der Gemeinschaftshersteller geweigert, Calciummetall an seine Konkur-

renten zu verkaufen. Drittens habe der Gemeinschaftshersteller eine räuberische und mißbräuchliche Preispolitik verfolgt.

Im November 1996 lehnte die Kommission nach einer Untersuchung den Antrag von IPS endgültig ab, nachdem sie auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festgestellt hatte, daß dem Gemeinschaftshersteller keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken angelastet werden konnten⁽¹⁾.

- (40) In derselben Wettbewerbsuntersuchung prüfte die Kommission auch die Behauptung von IPS, daß der Gemeinschaftshersteller das Antidumpingverfahren mißbrauche, um seine Position auf dem Calciummetallmarkt in der Gemeinschaft zu verbessern mit dem Ziel, die Versorgung seines Konkurrenten mit Rohmaterial zu unterbinden. Hierzu wurde der Schluß gezogen, daß dies nicht der Fall war, da, selbst wenn ein Unternehmen eine beherrschende Stellung einnimmt, dieses Unternehmen dennoch das Recht hat, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen unfaire Wettbewerbspraktiken seitens der Hersteller in Drittländern zu schützen, und diesem Unternehmen ohnehin keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken angelastet werden konnten.

8. Die Marktentwicklung

- (41) Die Überprüfung wurde in erster Linie eingeleitet, um festzustellen, wie sich die Antidumpingmaßnahmen in Verbindung mit der generellen Entwicklung der Marktlage für die betroffene Ware auswirkten. Die Untersuchung ergab, daß auf dem Calciummetallmarkt nach Einführung der Antidumpingzölle ein stärkerer Wettbewerb herrschte. Diese Schlußfolgerung stützte sich auf folgende Feststellungen.
- (42) Erstens hielten die chinesischen und russischen Hersteller und/oder Ausführer weiterhin einen bedeutenden Marktanteil.
- (43) Zweitens stellte die Kommission fest, daß der Gemeinschaftshersteller nach der Einführung der Antidumpingzölle seine Marktposition zwar verbessern konnte (von 36,5 % im Jahr 1992 auf 46 % im Referenzzeitraum), jedoch nicht wieder den Marktanteil erreichte, den er vor Beginn der gedumpte Einfuhren aus Rußland und China hatte.
- (44) Drittens erhöhte sich nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1994 auf dem Calciummetallmarkt die Präsenz anderer Anbieter, insbesondere aus den USA, während sich die Menge der Einfuhren aus Kanada kaum veränderte.
- (45) Die Behauptung von IPS, daß die Einführung von Antidumpingzöllen das Angebot von nicht in der Gemeinschaft hergestelltem Calciummetall stark begrenzt habe, ist folglich nicht begründet.

⁽¹⁾ Entscheidung vom 7. November 1996. Am 13. Januar 1997 erhob IPS Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung (Rechtssache T-5/97, noch anhängig).

(46) Eine Partei behauptete, daß es sich bei den Einfuhren aus den USA um Calciummetall enthaltende Stahlseile handle, die unter dieselbe Tarifposition fielen wie Calciummetall. Für diese Behauptung wurden jedoch keine Beweise angetreten, und eine Überprüfung der Behauptung bestätigte nicht, daß es sich bei den Calciummetalleinfuhren aus den USA in Wirklichkeit um Stahlseileinfuhren handelte.

(47) Während des Verfahrens wurde behauptet, daß die Calciummetalleinfuhren aus den USA in Wirklichkeit aus Rußland und China stammten und daß so der Antidumpingzoll umgangen werde. Für diese Behauptung wurden jedoch keine Beweise angetreten.

9. Schlußfolgerung

(48) Infolge der Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1994 und der außergewöhnlichen Verkäufe im Zeitraum 1993 bis 1995 (vgl. Randnummer 33) entwickelten sich einige Aspekte der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, z. B. Absatz und Marktanteil, positiv. Dennoch wird die Auffassung vertreten, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin eine bedeutende Schädigung verursacht wird, die sich insbesondere in anhaltendem Preisdruck und anhaltenden Verlusten äußert.

(49) Außerdem wurde festgestellt, daß sich die Einführung von Antidumpingzöllen im Jahr 1994, insbesondere gemessen an der Zahl der aktiv konkurrierenden Anbieter auf dem Markt und der alternativen Bezugsquellen, nicht negativ auf die Entwicklung des Gemeinschaftsmarkts für Calciummetall auswirkte und dem Gemeinschaftshersteller auf dem Markt nicht zu einer bevorzugten Stellung verhalf. Diese Feststellung ist nach Auffassung des Rates von besonderer Bedeutung, da sie die Existenz alternativer Bezugsquellen beweist.

D. SCHADENSURSACHE

1. Andere Faktoren

(50) Die Dienststellen der Kommission prüften, ob die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren verursacht wurde. Dabei untersuchten sie insbesondere die Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs sowie die Entwicklung und die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Ländern.

(51) Der Calciummetallverbrauch in der Gemeinschaft stieg zwischen 1992 und dem Ende des Referenzzeitraums kontinuierlich um 112 %. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kann

daher nicht einem etwaigen Nachfragerückgang zugeschrieben werden. Hierzu ist zu bemerken, daß die Einfuhren aus Drittländern deutlich zunahmen. Die Einfuhren aus den USA stiegen von 49 t auf 270,8 t im Referenzzeitraum und diejenigen aus Kanada von 62 t im Jahr 1992 auf 74,1 t im Referenzzeitraum. Eurostat zufolge waren diese Einfuhren jedoch teurer als die untersuchten Einfuhren. Daher zog die Kommission den Schluß, daß diese Einfuhren nicht wesentlich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

(52) IPS behauptete, daß ein Tochterunternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus Rußland und China bedeutende Mengen Calciummetall einfuhrte, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit waren, und daß eine etwaige Schädigung infolgedessen selbstverursacht sei. Für diese Behauptung wurden keine Beweise angetreten. Außerdem stellte die Kommission bei der Untersuchung keine Veränderung der Hauptgeschäfts- und Vermarktungstätigkeit des Gemeinschaftsherstellers fest. Darüber hinaus hätte es sogar als normales unternehmerisches Verhalten angesehen werden müssen, wenn ein Tochterunternehmen dieses Herstellers zusätzlich zu den von dem Gemeinschaftshersteller gelieferten Mengen gewisse Mengen Calciummetall zur Weiterverarbeitung aus Rußland und China eingeführt hätte, um den unfairen Handelspraktiken der russischen und chinesischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt standzuhalten und die Schädigung des Mutterunternehmens zu begrenzen.

2. Schlußfolgerung zur Schadensursache

(53) Daraus ergibt sich, daß andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten. Da außerdem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in erster Linie durch den anhaltenden Preisdruck und die daraus resultierenden Verluste geschädigt wird, besteht offensichtlich ein ursächlicher Zusammenhang mit den die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterbietenden gedumpten Billigeinfuhren. Ohne Antidumpingmaßnahmen wäre die Preisunterbietung erheblich, und die chinesischen und russischen Ausführer wären in der Lage, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zu steigern und die Preise der Gemeinschaftshersteller unter Druck setzen. Wie unter Randnummer 26 dargelegt, ist die Preisunterbietung durch die chinesischen und russischen Ausführer weiterhin erheblich.

E. VERPFLICHTUNG

(54) Ein russischer Ausführer bot eine Preisverpflichtung an. Daraufhin nahm die Kommission im Dezember 1997 Verhandlungen mit diesem Ausführer auf. Trotz der langwierigen Verhandlungen lag der vorgeschlagene Mindestpreis rund 30 % unter dem Zielpreis, der notwendig ist, damit der Gemeinschaftshersteller einen angemessenen Gewinn erzielt. Daher wurde das Verpflichtungsangebot nicht als annehmbar angesehen.

F. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(55) Da festgestellt wurde, daß die untersuchten gedumpte Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft immer noch eine bedeutende Schädigung verursachen und daß die Einführung von Maßnahmen weiterhin im Interesse der Gemeinschaft liegt, sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen dahin gehend geändert werden, daß sie die in dieser Überprüfung festgestellte Schädigung beseitigen.

(56) Zur Ermittlung der Schadensschwelle verglich die Kommission wie in der vorausgegangenen Untersuchung die Preise der gedumpte Einfuhren mit denjenigen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die seinen Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne entsprachen.

(57) Auf dieser Grundlage wurden die für den Untersuchungszeitraum ermittelten gewogenen durchschnittlichen Ausführpreise der zur Bestimmung der Preisunterbietung verwendeten Waren auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft nach Berichtigung für die gezahlten Einfuhrabgaben, die Kosten nach Einfuhr und die Gewinne verglichen mit den Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, die für die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs als notwendig angesehen wurde.

(58) Der Vergleich ergab eine Dumpingspanne von 59,6 % für China und 59,5 % für Rußland. Diese Zahlen lassen einen leichten Rückgang des Zollsatzes erkennen, der darauf zurückzuführen ist, daß infolge des Rückgangs bestimmter Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Anpassung nach unten an die geeignete Schadensschwelle durchgeführt wurde. Angesichts der geänderten Schadensschwelle wurde der Schluß

gezogen, daß ein Zoll von 1 863 EUR/t russisches Calciummetall und 1 876 EUR/t chinesisches Calciummetall angemessen ist.

(59) Dieser Zollbetrag ist niedriger als die Dumpingspannen, die in der zweiten Untersuchung festgestellt wurden; folglich sollte der einzuführende endgültige Zoll diesem Betrag entsprechen.

(60) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung bleibt der vorgesehene Zeitpunkt des Außerkrafttretens der 1994 eingeführten Maßnahmen von dieser Überprüfung unberührt, da diese sich auf eine Untersuchung der Schädigung beschränkte.

(61) Die Verordnung (EG) Nr. 2557/94 ist daher zu ändern, um der geänderten Schadensschwelle Rechnung zu tragen. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2557/94 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Calciummetall des KN-Codes 2805 21 00 mit Ursprung in Rußland und der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz beträgt 1 863 EUR/t für die Einfuhren mit Ursprung in Rußland und 1 876 EUR/t für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China.

(3) In Fällen, in denen der Zollwert gemäß Artikel 145 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ herabgesetzt wird, ist auch der spezifische Zollsatz proportional zu verringern.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

⁽¹⁾ ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/99 (ABL L 65 vom 12.3.1999, S. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. FUNKE

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/1999 DER KOMMISSION
vom 8. April 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. April 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 61,9 |
| | 204 | 63,4 |
| | 999 | 62,7 |
| 0707 00 05 | 052 | 114,3 |
| | 068 | 107,2 |
| | 999 | 110,8 |
| 0709 10 00 | 220 | 220,2 |
| | 999 | 220,2 |
| 0709 90 70 | 052 | 79,3 |
| | 999 | 79,3 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052 | 34,0 |
| | 204 | 44,0 |
| | 212 | 53,2 |
| | 600 | 50,9 |
| | 624 | 45,7 |
| | 999 | 45,6 |
| 0805 30 10 | 052 | 62,0 |
| | 999 | 62,0 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 039 | 104,6 |
| | 388 | 74,0 |
| | 400 | 92,5 |
| | 404 | 97,3 |
| | 508 | 77,4 |
| | 512 | 87,1 |
| | 524 | 68,8 |
| | 528 | 76,8 |
| | 720 | 99,1 |
| | 804 | 103,4 |
| | 999 | 88,1 |
| | 0808 20 50 | 388 |
| 400 | | 65,2 |
| 512 | | 66,3 |
| 528 | | 75,7 |
| 720 | | 79,6 |
| 999 | | 71,0 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission⁽³⁾ werden die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt.

Derzeit werden bestimmte in Italien verwendete Reissorten auf dem italienischen Markt nur in sehr geringem Umfang angeboten. Einige dieser Sorten sind in den Beständen der italienischen Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grunde sollte eine Dauerausschreibung über den Wiederverkauf von 15 000 t Rohreis auf dem Binnenmarkt aus Beständen der italienischen Interventionsstelle eröffnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen durch.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999.

schreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 15 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. April 1999 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 16. Juni 1999 aus.

(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Ente Nazionale Risi (ENR),
Piazza Pio XI 1,
I-20123 Milano
(Fernschreiber: 334032, Tel.: 87 41 53).

Artikel 3

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 736/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

zur Anpassung der in Irland gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates
vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung
nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 806/97 der Kommission
vom 2. Mai 1997 zur Festsetzung der Höchstbeträge der
wegen der spürbaren Aufwertung des Irischen Pfundes,
des Pfund Sterling und der Italienischen Lire vor dem 31.
März 1997 zulässigen Ausgleichsbeihilfen ⁽²⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1219/97 ⁽³⁾, wurde
der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe festgesetzt, die
wegen der spürbaren Aufwertungen des Irischen Pfundes
am 11. Januar 1997 bzw. am 29. März 1997 zu gewähren
ist.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung
(EG) Nr. 2799/98 gelten die Bezugnahmen auf die
Ausgleichsbeihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr.
3813/92 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁵⁾, und (EG) Nr. 724/97 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
942/98 ⁽⁷⁾, als Bezugnahmen auf die Artikel 4, 5 und 6 der
Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung
(EG) Nr. 2799/98 werden die Beträge der zweiten und
dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, je nachdem, wie
sich die Entwicklung der Wechselkurse, die bis zum
Beginn des dem ersten Monat der betreffenden Tranche
vorangehenden Monats festgestellt wird, auf die landwirt-
schaftlichen Einkommen auswirkt, gekürzt oder gestri-
chen.

Der Umrechnungskurs des Irischen Pfundes zu Beginn
des dem ersten Monat der dritten Tranche vorangehenden
Monats ist höher als der bei der spürbaren Aufwertung am
11. Januar 1997 geltende Kurs. Aufgrund der Höhe des
Umrechnungskurses ist der Betrag der dritten Tranche
der Ausgleichsbeihilfe für Irland anzupassen.

Der Umrechnungskurs des Irischen Pfundes zu Beginn
des dem ersten Monat der dritten Tranche vorangehenden
Monats ist höher als der bei der spürbaren Aufwertung am
29. März 1997 geltende Kurs. Aufgrund der Höhe des
Umrechnungskurses ist der Betrag der dritten Tranche
der Ausgleichsbeihilfe für Irland zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsaus-
schüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag der dritten Tranche der Ausgleichsbei-
hilfe für Irland, der sich aus dem gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 806/97 wegen der spürbaren Aufwertung am 11.
Januar 1997 vorgesehenen Hauptbetrag der ersten
Tranche ergibt, wird von 35,07 auf 6,62 Millionen ECU
verringert.

(2) Der Betrag der dritten Tranche der Ausgleichsbei-
hilfe für Irland, der sich aus dem gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 806/97 wegen der spürbaren Aufwertung am 29.
März 1997 vorgesehenen Hauptbetrag der ersten Tranche
ergibt, wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 3.5.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 28.6.1997, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 22 vom 31.1.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 132 vom 6.5.1998, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 737/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

| <i>(EUR/Tonne)</i> | | | <i>(EUR/Tonne)</i> | | |
|--------------------|----------------|-------------------|--------------------|----------------|-------------------|
| Erzeugniscode | Bestimmung (¹) | Erstattungsbetrag | Erzeugniscode | Bestimmung (¹) | Erstattungsbetrag |
| 1001 10 00 9200 | — | — | 1101 00 11 9000 | — | — |
| 1001 10 00 9400 | 01 | 0 | 1101 00 15 9100 | 01 | 43,75 |
| 1001 90 91 9000 | — | — | 1101 00 15 9130 | 01 | 41,00 |
| 1001 90 99 9000 | 03 | 22,00 | 1101 00 15 9150 | 01 | 37,75 |
| | 02 | 0 | 1101 00 15 9170 | 01 | 35,00 |
| 1002 00 00 9000 | 03 | 61,50 | 1101 00 15 9180 | 01 | 32,50 |
| | 02 | 0 | 1101 00 15 9190 | — | — |
| 1003 00 10 9000 | — | — | 1101 00 90 9000 | — | — |
| 1003 00 90 9000 | 03 | 42,00 | 1102 10 00 9500 | 01 | 82,00 |
| | 02 | 0 | 1102 10 00 9700 | — | — |
| 1004 00 00 9200 | — | — | 1102 10 00 9900 | — | — |
| 1004 00 00 9400 | — | — | 1103 11 10 9200 | 01 | 30,00 (²) |
| 1005 10 90 9000 | — | — | 1103 11 10 9400 | 01 | 27,00 (²) |
| 1005 90 00 9000 | 04 | 36,00 | 1103 11 10 9900 | — | — |
| | 02 | 0 | 1103 11 90 9200 | 01 | 30,00 (²) |
| 1007 00 90 9000 | — | — | 1103 11 90 9800 | — | — |
| 1008 20 00 9000 | — | — | | | |

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein,
- 04 Schweiz, Liechtenstein und Slowenien.

(²) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 738/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 vom 2. bis zum 8. April 1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28.5.1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 739/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der
Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird
für die vom 2. bis zum 8. April 1999 im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98
eingereichten Angebote auf 71,45 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 219 vom 7.8.1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 740/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 2. bis zum 8. April 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 31,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28.5.1998, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 22.9.1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 741/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 456/1999⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 2. bis zum 8. April 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 38,96 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22.9.1998, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 742/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 566/1999 eingereichten Angebote für die Einfuhr von MaisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 566/1999 der Kommission ⁽³⁾
eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der
eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dieauf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu
berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des
Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG)
Nr. 566/1999 vom 2. bis zum 8. April 1999 eingereichten
Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 61 vom 6.3.1999, S. 18.
⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 743/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 458/1999 der Kommission ⁽³⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 499/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, überschritten werden. Diese Überschreitungen

würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 8. April 1999 ausgeführte Äpfel, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 458/1999 stellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 8. April 1999 und vor dem 17. Mai 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 3.3.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 744/1999 DER KOMMISSION

vom 8. April 1999

über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der
Kommission vom 29. Mai 1998 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1137/
98 werden für die zwischen dem 1. Juni 1998 und 31. Mai
1999 gestellten Anträge Einfuhrlicenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlicenzen überschreiten die seit dem 1.

April 1999 beantragten Mengen die in der genannten
Verordnung für den Monat April 1999 genannte monat-
liche Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem
Umfang für diese Anträge Einfuhrlicenzen erteilt werden
können. Infolgedessen ist die Erteilung von Licenzen für
Anträge auszusetzen, die nach dem 6. April 1999 und vor
dem 6. Mai 1999 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 7. April 1999
vorliegenden Informationen werden die am vom 1. bis
zum 6. April 1999 beantragten Einfuhrlicenzen gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knob-
lauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China
für eine Menge erteilt, die 2,5 % der beantragten Menge
entspricht.

Den nach dem 6. April 1999 und vor dem 6. Mai 1999
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 107.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES
vom 29. März 1999
über die Haltung von Wildtieren in Zoos

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels mit ihnen⁽³⁾ ist es erforderlich, den Nachweis für das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege lebender Exemplare zahlreicher Tierarten zu erbringen, bevor deren Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der in Anhang A genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten⁽⁴⁾ und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽⁵⁾ verbieten den Fang und die Haltung einer großen Zahl von Arten sowie den Handel mit ihnen und sehen für besondere Zwecke wie Forschung und Bildung, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung und Zucht Ausnahmen vor.

Die korrekte Durchführung der bereits erlassenen und künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Erhaltung der wildlebenden Tierarten und die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß Zoos ihre wichtige Aufgabe bei der Arterhaltung, der Aufklärung der Öffentlichkeit und/oder der wissenschaftlichen Forschung angemessen erfüllen, erfordern die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Zoos, ihrer Überwachung, der

Haltung von Tieren, der Ausbildung des Personals und der Erziehung der Besucher.

Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen erforderlich, damit die Zoos in der Gemeinschaft im Einklang mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Ex-situ-Erhaltung nach Artikel 9 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erlassen, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten.

Einige Organisationen, wie beispielsweise die Europäische Vereinigung von Zoos und Aquarien, haben Leitlinien für die Pflege und Unterbringung von Tieren in Zoos ausgearbeitet, die gegebenenfalls bei der Erstellung und Annahme einzelstaatlicher Normen herangezogen werden könnten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel der Richtlinie ist der Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt dadurch, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos in der Gemeinschaft erlassen, um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken.

Artikel 2

Definition

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Zoo“ dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden; ausgenommen hiervon sind Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Richtlinie ausnehmen, weil sie keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet.

Artikel 3

Anforderungen an Zoos

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7, um sicherzustellen, daß alle Zoos die nachstehenden Erhaltungsmaßnahmen anwenden:

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 15.7.1996, S. 63.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 1998 (ABl. C 56 vom 23.2.1998, S. 34), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. C 364 vom 25.11.1998, S. 9) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission (ABl. L 325 vom 27.11.1997, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG der Kommission (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

- Sie beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum.
- Sie fördern die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.
- Sie halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, daß die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.
- Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, ebenso wie dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen.
- Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos, das stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Artikel 4

Betriebserlaubnis und Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung bereits bestehender oder neuer Zoos, um sicherzustellen, daß die Anforderungen des Artikels 3 erfüllt werden.
- (2) Jeder Zoo muß spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie bzw. — im Fall eines neuen Zoos — vor seiner Eröffnung über eine Betriebserlaubnis verfügen.
- (3) Jede Betriebserlaubnis muß Bedingungen enthalten, mit denen die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 3 sichergestellt wird. Die Einhaltung der Bedingungen wird u. a. durch regelmäßige Inspektionen überwacht, und es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung sicherzustellen.
- (4) Vor der Erteilung, Verweigerung, Verlängerung der Geltungsdauer oder einer wesentlichen Änderung einer Betriebserlaubnis wird durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geprüft, ob die Bedingungen für die Betriebserlaubnis oder die vorgesehenen Bedingungen für die Betriebserlaubnis erfüllt sind.

(5) Hat der Zoo keine Betriebserlaubnis im Einklang mit dieser Richtlinie oder erfüllt er die Bedingungen für die Betriebserlaubnis nicht, so wird der Zoo oder ein Teil des Zoos

- a) durch die zuständige Behörde für die Öffentlichkeit geschlossen und/oder
- b) zur Erfüllung geeigneter, von der zuständigen Behörde auferlegter Anforderungen verpflichtet, um die Einhaltung der Bedingungen für die Betriebserlaubnis sicherzustellen.

Sind diese Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, die von den zuständigen Behörden auf höchstens zwei Jahre festgelegt wird, nicht erfüllt, so widerruft oder ändert die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis und schließt den Zoo oder einen Teil des Zoos.

Artikel 5

Die Anforderungen für die Betriebserlaubnis gemäß Artikel 4 finden keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat der Kommission nachweist, daß die Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie im Sinne des Artikels 1 und die Einhaltung der Anforderungen an Zoos gemäß Artikel 3 auf Dauer durch ein Regelungs- und Registrierungssystem sichergestellt sind. Ein derartiges System müßte unter anderem Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung und der Schließung von Zoos enthalten, die denen des Artikels 4 Absätze 4 und 5 gleichwertig sind.

Artikel 6

Schließung von Zoos

Im Fall der Schließung eines Zoos oder eines Teils davon stellt die zuständige Behörde sicher, daß die betroffenen Tiere in einer Weise behandelt oder beseitigt werden, die der Mitgliedstaat als angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie stehend erachtet.

Artikel 7

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Zwecke der Richtlinie zuständigen Behörden.

Artikel 8

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 9***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 9. April 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. MÜNTEFERING

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 198/1999 der Kommission vom 28. Januar 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 22 vom 29. Januar 1999)

Seite 46, betreffend den Kopf der Tabelle im Anhang:

anstatt:

| „Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Laufender Monat 1 | 1. Term. 2 | 2. Term. 3 | 3. Term. 4 | 4. Term. 5 | 5. Term. 6 | 6. Term. 7 ^a |
|----------------|----------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|
|----------------|----------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|

muß es heißen:

| „Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Laufender Monat 2 | 1. Term. 3 | 2. Term. 4 | 3. Term. 5 | 4. Term. 6 | 5. Term. 7 | 6. Term. 8 ^a |
|----------------|----------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|
|----------------|----------------|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------|